

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Benutzungs- und Entgeltordnung bezüglich der Einräumung von Lizenzen

der Stadt Frankfurt (Oder)

in der Fassung vom 19.10.2023

Auf der Grundlage der § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.10.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

21

22 **Inhaltsverzeichnis**

23

24 § 1 (Anwendungsbereich)..... 3

25 § 2 (Lizenz) 3

26 § 3 (Genehmigungspflicht) 3

27 § 4 (Reproduktionsvorlagen) 3

28 § 5 (Wahrung des Urheberrechtes und der Rechte Dritter)..... 4

29 § 6 (Herkunftsnachweis)..... 4

30 § 7 (Belegexemplar) 4

31 § 8 (Lizenzgebühren/Entgelte)..... 4

32 § 9 (Inkrafttreten)..... 7

33

34

35 § 1 (Anwendungsbereich)

- 36 (1) Für die Berechtigung zur Nutzung ihrer Immaterialgüter (Nutzungs-, Urheber- oder
37 sonstige Rechte an Werken, Marken (z. B. Stadtmarke), Patenten usw.) gewährt die Stadt
38 Frankfurt (Oder) Lizenzen.
- 39 (2) Diese Entgeltordnung findet auf alle Geschäfts- und Fachbereiche der Stadt Frankfurt
40 (Oder) sowie auf ihre unselbstständigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
41 (Eigenbetriebe) und deren Betriebsteile Anwendung.
- 42 (3) Unberührt bleiben die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vorgehenden gesetzlichen
43 Vorschriften (UrhG, MarkenG, PatG, KommHzV (z. B. hinsichtlich des Stadtwappens)
44 usw.).
- 45 (4) Soweit für **spezielle** Nutzungsrechte durch eigene Gebührensatzungen oder Benutzungs-
46 und Entgeltordnungen der Stadt Frankfurt (Oder) abweichende Gebühren- oder
47 Entgeltregelungen getroffen sind, gehen diese dieser Entgeltordnung vor.

48 § 2 (Lizenz)

49 Die Berechtigung zur gewerblichen Nutzung von Immaterialgütern der Stadt Frankfurt (Oder)
50 erfolgt durch die Überlassung von Rechten mittels Einräumung – i. d. R. nicht-ausschließlicher
51 (einfacher) – Lizenzen, wofür Lizenzgebühren in Form privatrechtlicher Nutzungsentgelte zu
52 entrichten sind. Näheres (u. a. insbesondere die Beschreibung des Lizenzgegenstandes, des
53 freigegebenen Marktsegments bzw. der Marktregion, der Laufzeit, Lizenzgebühr/Entgelt,
54 Vertragsstrafen/Sanktionen) wird durch einen in Schriftform (§ 126 BGB) oder diese
55 ersetzende elektronische Form (§ 126a BGB) gefassten Lizenzvertrag geregelt, der den
56 Bestimmungen dieser Entgeltordnung gerecht wird. Soweit keine spezialgesetzlichen
57 Regelungen einschlägig sind, gelten auf das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB.
58 Vom Immaterialgut zu trennen ist seine mögliche Verkörperung, z. B. in Form von Abdrucken
59 auf Papier, Büchern, durch Fotos oder Film- und Tonträger), für deren Herstellung und
60 Überlassung ggf. weitere Entgelte oder Gebühren anfallen können.

61 § 3 (Genehmigungspflicht)

- 62
- 63 (1) Die Lizenz ist schriftlich oder elektronisch unter genauer Angabe der beabsichtigten
64 Verwendung zu beantragen und bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen
65 Leiter/-innen der Geschäfts- oder Fachbereiche bzw. Werkleiter/-innen der Stadt Frankfurt
66 (Oder) in Schriftform (§ 126 BGB) oder diese ersetzende elektronische Form (§126a
67 BGB). Eine bereits bestehende Nutzung kann nachträglich genehmigt werden.
- 68 (2) Im Falle von unberechtigten Nutzungen behält sich die Stadt Frankfurt (Oder) vor, die
69 Unterlassung der künftigen Nutzung zu erwirken und Ersatzansprüche für den ihr
70 eingetretenen Schaden, zumindest in Höhe der ihr entgangenen
71 Lizenzgebühren/Entgelte, geltend zu machen und durchzusetzen.

72 § 4 (Reproduktionsvorlagen)

- 73
- 74 (1) Zum Nutzungs- insbesondere Publikationszweck werden regelmäßig reproduktionsfähige
75 Vorlagen (ggf. auch in digitalisierter Form als „Digitalisat“) dem Nutzer von der Stadt
76 Frankfurt (Oder) zur Verfügung gestellt, für deren Erstellung Gebühren oder Entgelte
77 neben den Lizenzgebühren/Entgelten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung fällig
78 werden (z. B. nach der Verwaltungsgebührensatzung).
- 79

80 (2) Soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, sind die reproduktionsfähigen Vorlagen
81 nach der Nutzung für den zugestimmten/genehmigten Zweck zu vernichten.

82
83

§ 5 (Wahrung des Urheberrechtes und der Rechte Dritter)

84 (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat Rechte Dritter zu wahren, soweit solche an
85 Immaterialgütern dokumentiert bestehen oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind,
86 die sie verwahrt und zu denen eine Nutzung beantragt wird.

87 (2) Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen
88 mit dem Hinweis an den Nutzer geliefert, dass dieser die Zustimmung/Genehmigung zur
89 Verwertung bzw. Veröffentlichung direkt bei dem betreffenden dritten Rechteinhaber
90 eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen hat. Der Nutzer ist allein verantwortlich
91 für die Beachtung Rechte Dritter, insbesondere von Urheber- und Persönlichkeitsrechten.
92 Insofern ist die Stadt Frankfurt (Oder) dabei von Ansprüchen Dritter vollumfänglich
93 freigestellt.

94
95

§ 6 (Herkunftsnachweis)

96 Nutzer sind verpflichtet, bei jeder Publikation die vollständige Signatur und – soweit bekannt –
97 die Namen des Fotografen, Grafikers, Kartografen o. ä. in unmittelbarer Zuordnung von
98 Abbildungen anzugeben. Bei elektronischen Online-Publikationen muss der
99 Herkunftsnachweis lesbar im etwaigen Bild eingefügt sein. In begründeten Ausnahmefällen
100 (z. B. Ausstellungen) kann auf die Angabe der Signatur nach Abstimmung mit der Stadt
101 Frankfurt (Oder) verzichtet werden.

102
103

§ 7 (Belegexemplar)

104 Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter
105 Verwendung von Reproduktionsvorlagen zustande gekommen ist, hat der Nutzer
106 unaufgefordert und kostenlos mindestens ein Belegexemplar an die Stadt Frankfurt (Oder) zu
107 liefern. Wenn eine kostenfreie Nutzung der Reproduktionen gestattet wird, können mehrere
108 Freixemplare (maximal 10 Stück) von der Stadt Frankfurt (Oder) verlangt werden. Bei
109 elektronischen Online-Publikationen sind entsprechende Ausdrucke ausreichend.

110
111

§ 8 (Lizenzgebühren/Entgelte)

112 (1) Für die Nutzung werden Lizenzgebühren/Entgelte gemäß nachfolgendem
113 **Tarifverzeichnis** erhoben.

114

Tarifstelle	Gegenstand / Marktsegment	Lizenzgebühren/Entgelte in Euro (netto)
1	Einräumung von Nutzungsrechten bzw. Lizenzen	
<u>1.1</u>	<u>Film, Fernsehen, Tonwiedergabe</u>	
1.1.1	Einmalige Verwendung einer zur Verfügung gestellten Reproduktionsvorlage	
	a) im Film	250,00 €
	b) im Fernsehen	100,00 €

Tarifstelle	Gegenstand / Marktsegment	Lizenzgebühren/Entgelte in Euro (netto)
	c) nur als Tonwiedergabe	25,00 € je angefangene Sendeminute
1.1.2	Wiederholungssendungen	50% der Erstberechnung
1.1.3	Erweiterte Nutzungsrechte (beliebig häufige Ausstrahlung oder Online-Bereitstellung der Reproduktionsvorlage z. B. auf Mediatheken o. ä. innerhalb der genannten Dauer) a) bis 5 Jahre b) bis 10 Jahre c) unbefristet d) zusätzlich für den Vertrieb auf Speichermedien (CD, DVD, Blue-ray Disc o. ä.) gemäß Auflage bis 2.000 Stück über 2.000 Stück bis 10.000 Stück über 10.000 Stück bis 50.000 Stück über 50.000 Stück	nach 1.1.1 4-facher Satz 7-facher Satz 10-facher Satz nach 1.1.1 1-facher Satz 2-facher Satz 3-facher Satz 4-facher Satz
<u>1.2</u>	<u>Wiedergabe einer Abbildung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien</u>	
1.2.1	Bei einer Auflage der Reproduktionsvorlage bis 150 Stück über 150 Stück bis 5.000 Stück über 5.000 Stück	30,00 € 200,00 € 400,00 €
1.2.2	Erweiterte Nutzungsrechte (Online-Bereitstellung zum Abruf o. ä. der Reproduktionsvorlage innerhalb der genannten Dauer) a) bis 5 Jahre b) bis 10 Jahre c) unbefristet	250,00 € 450,00 € 650,00 €
1.2.3	Neuauflagen	wie 1.2.1

Tarifstelle	Gegenstand / Marktsegment	Lizenzgebühren/Entgelte in Euro (netto)
<u>1.3</u>	<u>Verwendung für Werbezwecke</u>	
1.3.1	je Reproduktionsvorlage gemäß 1.1 und 1.2	zuzüglich 25%
2	Foto- oder Filmaufnahmen in Verwaltungsgebäuden der Stadt Frankfurt (Oder)	
2.1	Vorbereitung und Beaufsichtigung der Aufnahmen	25,00 € je angefangene ½ Stunde (neben etwaigen Eintrittsgeldern gemäß den Ortsbestimmungen)
3	Sanktionen	
3.1	Nutzung ohne vorherige Zustimmung a) bei nachträglicher Genehmigung b) ohne nachträgliche Genehmigung	Aufschlag von 50% Aufschlag von 200%
3.2	Unterlassen von Herkunftsnachweis	Aufschlag von 100%

115

116 (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind gemäß § 4
117 Nr. 20 UStG u. a. Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen
118 Rechts von der Umsatzsteuer frei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre,
119 Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie
120 Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Soweit diese Regelung nicht einschlägig ist
121 oder die Lizenzgebühren/Entgelte aus anderen Gründen der **Umsatzsteuer** unterliegen,
122 tritt die Umsatzsteuer gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Steuersätzen zu den im
123 Tarifverzeichnis angegebenen Netto-Beträgen hinzu.

124 (3) Von der Erhebung von Lizenzgebühren/Entgelten kann auf schriftlichen oder
125 elektronischen Antrag im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Nutzung
126 ausschließlich wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Forschungen oder
127 schulischen Zwecken dient. Treten private oder gewerbliche Interessen hinzu, überwiegen
128 diese jedoch nicht, kann eine Ermäßigung bis zu 50% gewährt werden. Das Vorliegen der
129 Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung muss vom Nutzer glaubhaft gemacht werden
130 und ist aktenkundig zu vermerken. Über Befreiungen oder Ermäßigungen in einem Wert
131 über 1.000 € entscheidet der Oberbürgermeister.

132 (4) Es erfolgt – ohne das Erfordernis eines Antrages auf Befreiung – keine Erhebung von
133 Lizenzgebühren/Entgelten, sofern Lizenzen von der Pressestelle ausschließlich zum
134 Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im weit überwiegend städtischen Interesse insbesondere
135 Vertretern der Presse und der Medien eingeräumt werden.

136 (5) Bei Archiven, Museen, Bibliotheken oder ähnliche Einrichtungen in öffentlicher Hand, mit
137 denen Befreiungen oder Ermäßigungen auf Gegenseitigkeit bestehen, werden
138 dementsprechend keine oder ermäßigte Lizenzgebühren/Entgelte erhoben.

139

140 **§ 9 (Inkrafttreten)**

141 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

142

143 Der Oberbürgermeister

144

145

146 René Wilke

Frankfurt (Oder), den 07.11.2023